

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. an den Inseln, Leitwerken und Sandbänken anzulanden.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Anlanden am Großen Werth zwischen Rheinkilometer 539 und der Nordwestspitze der Insel in der Zeit vom 1. April bis 15. September;
2. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden städtischen Wassergewinnungsanlage auf dem Kleinen Werth im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Tätigkeiten und Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für die Unterhaltung der Bundeswasserstraße und in Wahrung deren sonstiger Belange im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. forstliche Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 1. April bis 15. September am Großen Werth zwischen Rheinkilometer 539 und der Nordwestspitze der Insel.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt (§ 3 Nr. 1);
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);

4. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Wasserläufe, Wasserflächen und Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt (§ 3 Nr. 4);
5. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, ihre Laute nachahmt, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten fotografiert, filmt oder dort ihre Laute auf Tonträger aufnimmt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt (§ 3 Nr. 6);
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. an den Inseln, Leitwerken und Sandbänken anlandet (§ 3 Nr. 16).

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. Dezember 1984

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

St.Anz. 53/1984 S. 2648

1321

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederwald bei Rüdeshelm“ vom 10. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

- (1) Der Niederwald bei Rüdeshelm wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Niederwald bei Rüdeshelm“ besteht aus Süd- und Südwesthängen des Taunus oberhalb des Rheins in den Gemarkungen Assmannshausen und Rüdeshelm, Stadt Rüdeshelm, Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 55 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der dort vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzengesellschaften insbesondere aus vegetationskundlichen, ornithologischen und entomologischen Gründen.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder



zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, ohne Wiedernutzung aufgegebener Weinberge oder Beeinträchtigung aller Weinbergsmauern und ohne das Ausbringen von Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln durch Luftfahrzeuge;
2. die Pflege und Erhaltung des vorhandenen Waldes als Niederwald mit der in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd;
4. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausbeutung der in der Karte nach § 1 Abs. 3 mit A bezeichneten, rot schraffiert gekennzeichneten Quarzitlagerstätte im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

#### § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

#### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 6);

7. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 7);
8. lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 13).

#### § 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederwalddenkmal und Niederwald“ vom 18. Juli 1930 (Reg. Abl. Wiesbaden S. 129) und die Eintragung in das Reichsnaturschutzbuch der höheren Naturschutzbehörde in Wiesbaden vom 25. März 1938 (Reg. Abl. Wiesbaden S. 47) werden aufgehoben.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. Dezember 1984

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

StAnz. 53/1984 S. 2650

1322

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rettbergsaue bei Wiesbaden“ vom 10. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

- (1) Die Rettbergsaue bei Wiesbaden wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Rettbergsaue bei Wiesbaden“ besteht aus Teilen der gleichnamigen Rheininsel in den Gemarkungen Biebrich und Schierstein der Stadt Wiesbaden. Es hat eine Größe von 67,78 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 4 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine der wenigen naturnahen Rheininseln mit ausgeprägtem Hartholzauewald und Bereichen der Weichholzaue als Rast-, Brut- und Nahrungsareal für eine Vielzahl bestandsgefährdeter Vogelarten sowie wasser- und feuchtlandgebundene Pflanzenarten zu erhalten und die ungestörte Entwicklung zu sichern.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz) sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

## Artikel 46

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederwald bei Rüdesheim“ vom 10. Dezember 1984 (StAnz. S. 2650) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

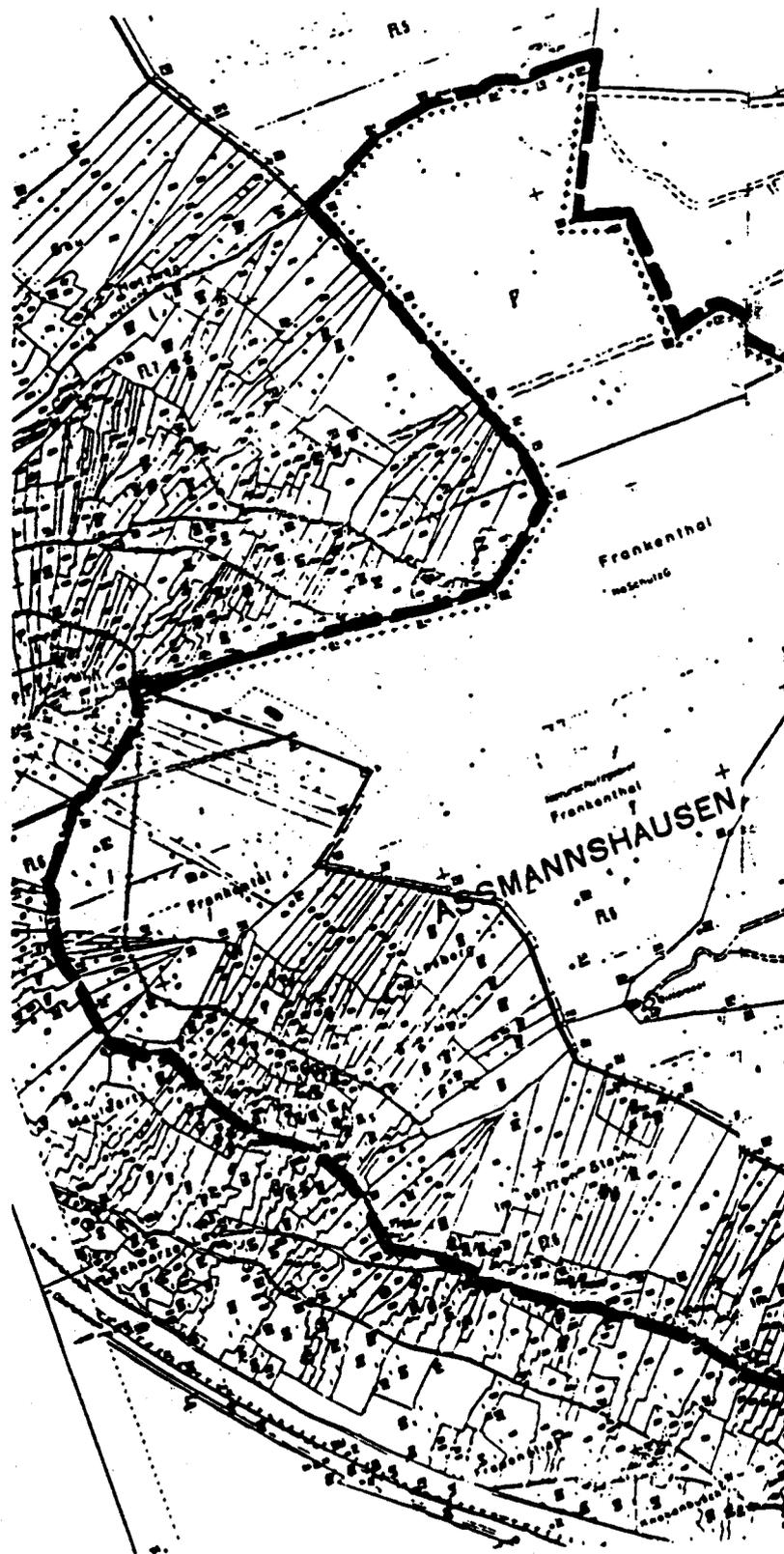
2. § 5 erhält folgende Fassung:

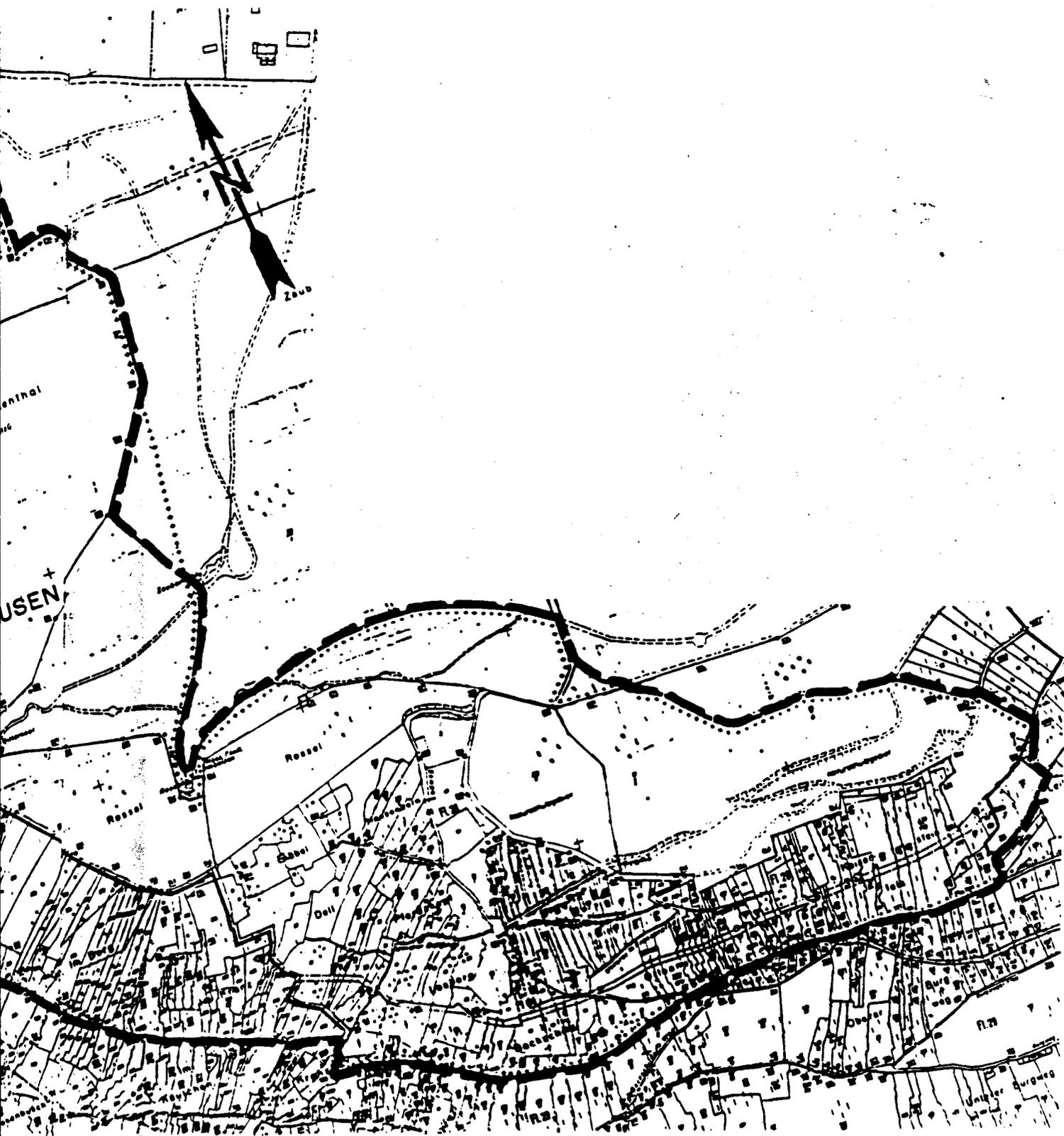
„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

21.03.84

44/94 S. 3088





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Niederwald bei Rüdesheim“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Rheingau-Taunus-Kreis  
Stadt: Rüdesheim am Rhein  
Gemarkung: Rüdesheim; Assmannshausen  
Flur: 26, 27, 28, 29; 5 und 6